



CASH POOLING – Heiligt der Zweck die Mittel?

Beim Cash Pooling wird die Liquidität mehrerer Konzerngesellschaften zusammengefasst und dann zentral je nach Bedarf verteilt. Es dient der besseren Liquiditätssteuerung innerhalb des Konzerns. Für den Konzern, aber auch für die teilnehmenden Konzerngesellschaften kann der durch das Cash Pooling bewirkte Liquiditätsausgleich Vorteile mit sich bringen. Die großen Unternehmenszusammenbrüche der letzten Jahre zeigen aber auch die mit einem Cash Pooling verbundenen Risiken für den Bestand jener am Cash Pooling teilnehmenden Gesellschaften, die ohne Cash Pooling nicht insolvenzgefährdet wären. Auch für Vorstände und Geschäftsführer ergibt sich daraus ein nicht zu unterschätzendes Haftungsrisiko.

Aus Sicht der Finanzplanung hat die Aufgliederung eines Unternehmens in mehrere Konzerngesellschaften den Nachteil, dass jede Gesellschaft ein eigenes Cash-Management benötigt. Zeitlich unterschiedlicher Liquiditätsbedarf der einzelnen Unternehmensteile kann nicht (mehr) intern ausgeglichen werden; obwohl bei einer Konzerngesellschaft ein Liquiditätsüberschuss herrscht, ist eine andere gezwungen, kurzfristig (teuer) Geld auszuleihen. Cash Pooling soll dem durch eine zentrale Lenkung der Finanzmittel entgegenwirken. Beim hier zu besprechenden „effektiven“ Cash Pooling führen die einzelnen Konzerngesellschaften ihre (gesamte) überschüssige Liquidität an einen zentralen Cash Pool ab, aus dem dann den Konzerngesellschaften die jeweils erforderlichen Mittel (wieder) zur Verfügung gestellt werden. Überschüssige Liquidität wird zentral angelegt, verbleibender Liquiditätsbedarf wird durch eine zentrale Kreditaufnahme gedeckt. Aufgrund des höheren Geschäftsvolumens gewähren Banken bei einer zentralisierten Kreditaufnahme bzw. Veranlagung in der Regel günstigere Konditionen.

TEILNAHMEVORAUSSETZUNG

Rechtlich ist das „Abführen überschüssiger Liquidität“ ein Darlehen. Die österreichischen Kapitalerhaltungsvorschriften verlangen bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dass ein solches Darlehen an eine Konzernobergesellschaft bzw eine Konzernschwester-gesellschaft nur zu Konditionen erfolgt, die einem Drittvergleich standhalten; das Darlehen ist also grundsätzlich marktüblich zu verzinsen und erforderlichenfalls zu besichern. Bei Darlehen innerhalb des Konzerns hat die Geschäftsführung im Rahmen der vorzunehmenden Risikobeurteilung nach überwiegender Ansicht auch zu berücksichtigen, ob konkrete betriebliche Interessen an der Teilnahme am Cash Pooling bestehen, etwa dass die Gesellschaft nicht mehr selbst für das Cash-Management sorgen muss und dadurch Kosten einsparen kann. Das allgemeine Interesse, den Konzern insgesamt fördern zu wollen, wird nicht als hinreichend angesehen. Vor der Teilnahme an einem Cash Pooling muss die Geschäftsführung prüfen, ob der Rückzahlungs-



anspruch durchsetzbar ist und ob das (immer bestehende) Risiko eines Forderungsausfalles in einem angemessenen Verhältnis zu den konkreten Vorteilen steht. Die Bonität der teilnehmenden Gesellschaften und der Umfang ihrer Haftung, insbesondere die der Konzernmuttergesellschaft, sind daher zu prüfen.

LAUFENDE BEOBACHTUNG

Nach Einführung des Cash Pooling-Systems ist die Bonität der teilnehmenden Gesellschaften weiter zu beobachten.

Insbesondere die Geschäftsführung einer gutgehenden Konzerngesellschaft, die bei ihr vorhandene Mittel in den Cash Pool abführt, ist zur Vorsicht angehalten: Werden diese Mittel von der das Cash Pooling leitenden Gesellschaft („Master Company“) dazu verwendet, Verluste einer anderen Konzerngesellschaft abzudecken, könnte mittelfristig die Durchsetzbarkeit des Rückzahlungsanspruchs wegen der Regeln des Eigenkapitalersatzes, der Einlagenrückgewähr oder auch „nur“ wegen der niedrigeren Bonität gefährdet sein. Dadurch kann die weitere Teilnahme am Cash Pooling (nachträglich) unzulässig werden: Das erhöhte Risiko steht dann zum betrieblichen Interesse am Cash Pooling in keinem angemessenen Verhältnis mehr.

Scheidet eine in Liquiditätsschwierigkeiten geratene Konzerngesellschaft nicht rechtzeitig aus dem Cash Pooling aus und schafft es die Konzernmuttergesellschaft nicht (mehr), den Mittelabfluss zu dieser Konzerngesellschaft aus eigenem abzudecken, kann der Liquiditätsengpass einer Konzerngesellschaft die Liquidität des gesamten Konzerns gefährden, was – bei nicht zeitgerechter Reaktion – bis zur Insolvenz der beteiligten Gesellschaften führen kann. Wenn eine teilnehmende Gesellschaft in Schieflage gerät, muss daher jede andere Ge-

sellschaft prüfen, ob ihr Rückzahlungsanspruch noch durchsetzbar ist, oder ob ein Ausscheiden aus dem Cash Pooling geboten ist. Eine unzulässige Teilnahme am Cash Pooling kann auch zu einer persönlichen Haftung der Geschäftsführung, unter Umständen auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

ZWECKGEWIDMETE MITTEL

Besondere Vorsicht ist in Fällen geboten, in denen „zweckgewidmete Mittel“ in den Cash Pool eingebracht werden, wie etwa Subventionen für die (teilweise) Finanzierung eines Projektes.

Werden nämlich solche Mittel in den Cash Pool eingestellt und dann zur Finanzierung anderer Projekte verwendet, kann dies – insbesondere wenn der Rückzahlungsanspruch nicht gesichert ist – zunächst einmal die Rückforderung der zweckgewidmeten Mittel selbst nach sich ziehen; aber auch das Haftungsrisiko für die handelnden Personen ist in solchen Fällen besonders hoch. Als eine Folge des Zusammenbruchs eines deutschen Schiffswerftkonzerns müssen sich dessen Vorstände deshalb seit Jahren vor deutschen Straf- und Zivilgerichten verantworten (*Bremer Vulkan*).

Insbesondere in Fällen zweckgewidmeter Mittel ist daher im Zweifel anzuraten, diese Gelder gar nicht erst in den Cash Pool einzubeziehen, sondern auf einem Sonderkonto der jeweiligen Konzerngesellschaft selbst zu belassen.

Weitere Informationen zum Thema



Dr. Martin Bartlmä
Rechtsanwalt und Partner

Schwerpunkte:
Anfechtungs- und Insolvenzrecht, Finanzierungen sowie Gesellschaftsrecht

bartlmae@preslmayr.at

inside P)

P) LÄUFT!

Unter dem Motto „P) LÄUFT !“ nahmen am 17. Juni 2004 zwei Dreier-Teams unserer Kanzlei mit externer Verstärkung am LCC Wien Firmen- & Teamlauf teil. Im Anschluss an den Lauf feierten die Teams das Bewältigen der 5 km langen Strecke mit ihren Fans aus der Kanzlei im Herzen des Ernst Happel-Stadions! Mit dem Laufvirus infiziert, haben sich nun wieder zwei Dreier-Teams gebildet, die am 2. September 2004 beim Wien Energie Business Run an den Start gehen werden.

